

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 26

Pfarrkirchen, 22.12.2022

NACHRUF

Der Landkreis Rottal-Inn trauert um



Herrn Albert Lex

welcher von 1966 bis 2008 Mitglied des Kreistages Rottal-Inn war.
Mit Engagement und Tatkraft hat er sich um die Belange des
Landkreises und seiner Bürgerinnen und Bürger gekümmert und sich
dadurch bleibende Verdienste in der Kommunalpolitik erworben.

Der Landkreis Rottal-Inn wird ihm stets ein ehrendes Andenken
bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Michael Fahmüller
Landrat

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mitterskirchen und der Gemeinde Erlbach (Landkreis Altötting) über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils „Thannermann 50“, der Gemeinde Erlbach durch die Gemeinde Mitterskirchen	128-129
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	130
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 des Grundschulverbandes Unterdietfurt für das Haushaltsjahr 2022	131-132
Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal	132-133

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mitterskirchen und der Gemeinde Erlbach (Landkreis Altötting) über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils „Thannermann 50“, der Gemeinde Erlbach durch die Gemeinde Mitterskirchen

vom 08. Dezember 2022, Az. 21-050-2022/04

Die Gemeinde Mitterskirchen und die Gemeinde Erlbach (Landkreis Altötting) haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils „Thannermann 50“, der Gemeinde Erlbach, durch die Gemeinde Mitterskirchen geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 08.12.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 08. Dezember 2022
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zeiler
Verwaltungsrat

**I.
Genehmigung**

Die Gemeinde Erlbach (Landkreis Altötting) hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung des Gemeindeteils „Thannermann 50“, einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 21.10./17.11.2022 gemäß Art. 7 ff KommZG auf die Gemeinde Mitterskirchen übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 08.12.2022 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung
Zweckvereinbarung**

**über die öffentliche Wasserversorgung des Anwesens Thannermann 50 der
Gemeinde Erlbach**

zwischen der

Gemeinde Mitterskirchen, Landkreis Rottal-Inn,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Christian Müllinger

und der

Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting,
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Monika Meyer

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 GVBI S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI S. 374) geändert wurde, folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Die Gemeinde Erlbach, Landkreis Altötting, überträgt der Gemeinde Mitterskirchen, Landkreis Rottal-Inn, die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für den Gemeindeteil Thannermann 50 der Gemeinde Erlbach.

§ 2 Übertragung von Befugnissen

(1) Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1, überträgt die Gemeinde Erlbach gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht, erforderliche Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Gleichzeitig wird vereinbart, dass die **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS)** der Gemeinde Mitterskirchen vom 07.06.2001 und die **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)** der Gemeinde Mitterskirchen vom 17.12.2002 in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im Versorgungsgebiet Anwendung findet.

§ 3 Haftung

Die Gemeinde Mitterskirchen haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung wegen notwendiger Arbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden. ²Im Übrigen haftet die Gemeinde Mitterskirchen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Gemeinde Mitterskirchen verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, schriftlich gekündigt werden.

(2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

§ 5 Änderung der Zweckvereinbarung

Jede Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird – nach deren Genehmigung - am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch das Landratsamt Rottal-Inn wirksam.

Mitterskirchen, den 17.11.2022
Gemeinde Mitterskirchen
gez.

Christian Müllinger
Erster Bürgermeister

Gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 08.11.2022

Erlbach, den 21.10.2022
Gemeinde Erlbach
gez.

Monika Meyer
Erster Bürgermeisterin

Gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 20.10.2022

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2022 den geprüften Jahresabschluss 2021 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2021 fest. Der Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.750.832,37 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 696.377,27 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2021 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 05.07.2022
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2021 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 23.01.2023 bis 03.02.2023 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 30.11.2022

**Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

**Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat**

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 des Grundschulverbandes Unterdietfurt für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Unterdietfurt die folgende Nachtragshaushaltssatzung Nr.1 für das Haushaltsjahr 2022:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwal- tungshaushalt				
die Einnahmen	33.750 €	0 €	329.850 €	363.600 €
die Ausgaben	33.750 €	0 €	329.850 €	363.600 €
b) im Vermögen- shaushalt				
die Einnahmen	100.076 €	0 €	43.200 €	143.276 €
die Ausgaben	100.076 €	0 €	43.200 €	143.276 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Schulverbandsumlage 2022 wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt bei 30.000,- €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Unterdietfurt, 19.12.2022

Bernhard Blümelhuber
Schulverbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister der Gemeinde Unterdietfurt

Die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Nachtragshaushaltssatzung Nr.1 wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO in der Zeit vom 27.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6 öffentlich auf. Dort liegt auch die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Unterdietfurt, 19.12.2022
Schulverband Unterdietfurt



Bernhard Blümelhuber
Schulverbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister der Gemeinde Unterdietfurt

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal

vom 20. Dezember 2022, Az. 21-027-2022/01

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal hat in der Verbandsversammlung am 07. Dezember 2022 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. Dezember 2016 beschlossen.

Die wegen dem Beitritts der Gemeinde Stubenberg zum Zweckverband nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hat das Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 KommZG werden die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 16. Dezember 2022
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Z e i l e r
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal hat mit Beschluss vom 07. Dezember 2022 der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit dem Beitritt der Gemeinde Stubenberg zum Zweckverband zugestimmt. Die Satzung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal

Auf Grund des Art. 18ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl S 374), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Rottal, folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal vom 21.12.2016 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 28 vom 22.12.2016), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.03.2022 (Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises Rottal-Inn vom 28.04.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 („Verbandsmitglieder“) erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Dietersburg, Egglham, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit und Zeilarn, die Märkte Bad Birnbach und Triftern sowie die Kreisstadt Pfarrkirchen.“

2. § 3 Abs. 1 („Räumlicher Wirkungsbereich“) erhält folgende Fassung:

(1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeinden

- a) Dietersburg mit seinem gesamten Gemeindegebiet
- b) Egglham mit seinem gesamten Gemeindegebiet
- c) Postmünster mit seinem gesamten Gemeindegebiet
- d) Reut mit seinem gesamten Gemeindegebiet
- e) Stubenberg mit seinem gesamten Gemeindegebiet
- f) Wittibreit mit seinem gesamten Gemeindegebiet
- g) Zeilarn mit seinem gesamten Gemeindegebiet

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Pfarrkirchen, den 15.12.2022
Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.

Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender